



Hinweise zur Verlängerung/Erneuerung von Lizenzen (Luftfahrerschein, Fluglizenz) Berechtigungen/ICAO-Sprachanforderungen

Nachfolgend finden Sie Hinweise und Informationen zur Verlängerung/Erneuerung von Lizenzen und Berechtigungen. Die Hinweise gelten für nach dem 01.05.2003 ausgestellte/verlängerte Fluglizenzen. Außerdem finden Sie Hinweise zur Tauglichkeit.

Die Behörde darf keine Rechtsberatung geben. Es handelt sich um unverbindliche Hinweise. Wir sind bemüht, die Informationen auf dem neusten Stand zu halten. Maßgeblich und rechtsverbindlich sind jedoch die Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt und im Bundesanzeiger. Außerdem ist das Luftsicherheitsgesetz zu beachten. Generell ist der Luftfahrerschein zusammen mit Personalausweis oder Reisepass (kein Führerschein!) und Tauglichkeitszeugnis bei Ausübung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitzuführen (§ 26 Abs. 2 Satz 3 LuftVZO und Anhang 1 zu JAR-FCL 1.075).

Bitte beachten Sie immer den Unterschied zwischen der Gültigkeit der Lizenz (Feld II) und der Gültigkeit der eingetragenen Klassen-/Musterberechtigung(en) (Feld XII).

Verlängerung von Lizenzen (Lizenz für Privatpiloten PPL (A) nach JAR-FCL/Privatflugzeugführer nach ICAO bzw. Lizenz für Privathubschrauberführer nach ICAO oder Privatpiloten [Hubschrauber - PPL (H)] nach JAR-FCL

Die Lizenz wird im Regelfall mit der Gültigkeitsdauer von 5 Jahren ausgestellt.

Zur **Verlängerung der Lizenz** finden Sie im Bereich Vordrucke einen entsprechenden Antrag. Dieser ist ausgefüllt an uns zu übersenden. Die dort erwähnten Unterlagen (gültiger Nachweis der Zuverlässigkeit gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz und Kopie des aktuellen Tauglichkeitszeugnisses) sind beizufügen (siehe auch § 26a LuftVZO).

Hinweis: Bis 31.12.08 ausgestellte Nachweise gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz waren zwei Jahre gültig. Der Nachweis der Zuverlässigkeit ist beim Polizeipräsidium Frankfurt zu beantragen. Antrag unter www.polizei.hessen.de (nach Luftsicherheitsgesetz suchen)

Außerdem ist die Lizenz im Original oder beglaubigter Fotokopie (Vorder- und Rückseite) beizufügen. Es reicht, wenn ein Berechtigter nach § 120 LuftPersV (BfL, Prüfer, Fluglehrer) die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original bescheinigt. Alternativ kann die Lizenz auch durch die Stadt/Gemeinde beglaubigt werden. Im Regelfall ist die Klassenberechtigung noch gültig, so dass im Rahmen der Lizenzverlängerung **keine fliegerischen Nachweise** erforderlich sind. Bitte beachten Sie jedoch, dass nur Lizenzen mit gültiger Klassen- bzw. Musterberechtigung verlängert werden können.

Offene Fragen zur Lizenzverlängerung

- **Was passiert, wenn die Lizenz abgelaufen ist?** Eine abgelaufene Lizenz kann bei Vorliegen der oben erwähnten Voraussetzungen erneuert werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die eingetragene Klassen- bzw. Musterberechtigung noch gültig ist. Mit einer abgelaufenen Lizenz dürfen Sie nicht fliegen. (Straftat!)
- Ein Antrag auf Verlängerung der Lizenz kann frühestens 45 Tage vor Ablauf der Lizenz gestellt werden.
- Zur Verlängerung eines **PPL-N** finden Sie im Bereich Vordrucke einen Antrag.
- Für Rückfragen stehen wir Ihnen telefonisch (siehe Ansprechpartner) oder per E-Mail oliver.krapp@rpda.hessen.de zur Verfügung. Um eine schnelle Bearbeitung der Verlängerungsanträge zu ermöglichen, bitten wir Sie, Ihren **Antrag mit der Post an uns zu senden** und von Anfragen zum Stand der Bearbeitung abzusehen. **Die sofortige Verlängerung einer Lizenz im Rahmen einer persönlichen Vorsprache ist nicht möglich.**

Verlängerung von Klassenberechtigungen [Lizenz für Privatpiloten PPL (A) nach JAR-FCL/Privatflugzeugführer nach ICAO]

Für die Verlängerung der Klassenberechtigung für einmotorige kolbengetriebene Landflugzeuge [SEP (land)] und/oder Reisemotorsegler (TMG) sind innerhalb der letzten 12 Monate **vor Ablauf der Gültigkeit der Berechtigung (nicht der Lizenz!)** nachzuweisen: (JAR-FCL 1.245 (c) (1) (ii))

- **12 Stunden** auf einmotorigen kolbengetriebenen Landflugzeugen oder Reisemotorseglern, **darin enthalten:**
- **6 Stunden** als verantwortlicher Luftfahrzeugführer (Pilot in Command)
- **12 Starts** und **12 Landungen** auf einmotorigen kolbengetriebenen Landflugzeugen und/oder Reisemotorseglern
- **Übungsflug** von mind. 1 Stunde Dauer mit einem **FI (A) oder CRI (A) nach JAR-FCL** auf einem einmotorigen kolbengetriebenen Landflugzeug oder einem RMS. [JAR-FCL 1.245 (c)]. Der Flug kann durch eine Befähigungsüberprüfung/prakt. Prüfung für eine andere Klassen- oder Musterberechtigung ersetzt werden.

Außerdem muss der Lizenzinhaber im Besitz eines gültigen Tauglichkeitszeugnisses der Klasse 2 (§ 24a - 24e LuftVZO) und im Besitz einer gültigen Lizenz sein.

Verlängerungsvoraussetzungen können nur auf SEP und/oder TMG geflogen werden. Stunden oder Starts auf Segelflug- oder Ultraleichtflugzeugen oder Hubschraubern können nicht angerechnet werden.

Liegen zum Zeitpunkt der Durchführung des Übungsfluges die anderen Verlängerungsvoraussetzungen bereits vor, kann der FI (A) oder CRI (A) - der den Übungsflug mit Ihnen fliegt - nach Einsicht in das Flugbuch die Berechtigung(en) auf der Rückseite der Lizenz verlängern (JAR-FCL 1.024). Dies ist das einfachste Verfahren zur Verlängerung der Berechtigung.

Liegen diese Voraussetzungen noch nicht vor, wird die Berechtigung(en) – sobald die Verlängerungsvoraussetzungen gegeben sind – auf der Rückseite der Lizenz durch den FI(A)/CRI(A) verlängert, der den Übungsflug mit Ihnen geflogen hat. Die Verlängerungsvoraussetzungen **müssen innerhalb der Gültigkeitsdauer der Berechtigung** erfüllt werden. Auch die Verlängerung muss innerhalb der Gültigkeitsdauer der Berechtigung erfolgen.

Die Klassenberechtigung (SEP/TMG) wird grundsätzlich um zwei Jahre – gerechnet vom Ablaufdatum – verlängert. Eine Verkürzung der Gültigkeit ist nicht zulässig. Andere Änderungen bzw. Berichtigungen der Lizenz dürfen **nicht** vorgenommen werden. So sind in der alten Lizenz vorhandene Einträge über die Verlängerung der Klassenberechtigung **nicht** in die neue Lizenz zu übertragen. Die Berechtigung wird über die Gültigkeit der Lizenz hinaus verlängert, sofern die Lizenz zum Zeitpunkt der Verlängerung noch gültig ist. In eine abgelaufene Lizenz dürfen **keine Verlängerungen** eingetragen werden.

Gemäß JAR-FCL 1.024 (a) (2) muss der FI(A)/CRI(A) die Behörde von der erfolgten Verlängerung unterrichten. Dies kann formlos per E-Mail oder Fax geschehen. Sinnvoll ist es, sich die erfolgte Verlängerung auch im Flugbuch bestätigen zu lassen.

Können die Verlängerungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, ist in den letzten drei Monaten **vor Ablauf der Gültigkeit** eine Befähigungsüberprüfung mit einem anerkannten Prüfer auf SEP oder TMG durchzuführen [JAR-FCL 1.245 (c)(1)(i)]. Den Prüfer können Sie selbst suchen oder auch von der Behörde bestimmen lassen. Hierzu genügt ein formloses Schreiben. Bei bestandener Prüfung wird die Berechtigung durch den Prüfer auf der Rückseite des Scheines verlängert. Dies muss **innerhalb der Gültigkeitsdauer der Berechtigung** geschehen.

Ist die Klassenberechtigung **abgelaufen**, so ist die praktische Prüfung gemäß Anh. 1 u. 3 zu JAR-FCL 1.240 und Anh. 1 zu JAR-FCL 1.295 abzulegen [JAR-FCL 1.245(f)(2)]. **Der Prüfer wird von der Behörde auf Antrag (formloses Schreiben/Mail/Fax) bestimmt.** Der Eintrag in die Lizenz (Erneuerung Klassenberechtigung) wird nach bestandener Prüfung von der Behörde durchgeführt.

Offene Fragen zur Verlängerung von Klassenberechtigungen (KB)

- Müssen Inhaber einer JAR-FCL Lizenz mit KB SEP und TMG zwei Übungsflüge jeweils auf SEP und TMG fliegen? Nein, **ein Übungsflug ist ausreichend** (wahlweise auf SEP oder TMG).
Inhaber einer ICAO-Lizenz mit KB SEP und einer Lizenz für Segelflugzeugführer mit KB Reisemotorsegler (RMS) können auf RMS geflogene Stunden für die Verlängerung der KB SEP anrechnen. Das geht auch umgekehrt. (SEP-Stunden für die Ausübung der Rechte RMS im Segelflug) Der Übungsflug sollte immer mit einem JAR-FCL FI(A)/CRI(A) auf RMS durchgeführt werden, da dieser Flug dann zur Verlängerung bzw. Ausübung der Rechte beider Klassenberechtigungen dient. Übungsflug auf SEP kann für den RMS im Segelflug nicht angerechnet werden, da der Übungsflug für RMS in der Segelfluglizenz **auf einem Reisemotorsegler** geflogen werden muss (§ 41 Abs. 3 LuftPersV).
- Darf ein Familienmitglied einem anderen Familienmitglied eine KB auf der Rückseite der Lizenz verlängern? Nein, dies ist nicht möglich. (Befangenheit!)

Lizenz für Segelflugzeugführer (§ 36 LuftPersV) Lizenz für Segelflugzeugführer mit Klassenberechtigung Reisemotorsegler - (RMS - § 41 LuftPersV)

Die Lizenz wird in beiden Fällen grundsätzlich unbefristet erteilt (§ 41 Abs. 1 LuftPersV) und muss daher **nicht** verlängert werden. Der Lizenzinhaber muss grundsätzlich im Besitz eines gültigen Tauglichkeitszeugnisses der Klasse 2 (§ 24a - 24e LuftVZO) sein.

Die Rechte aus der Lizenz für Segelflugzeugführer hinsichtlich der eingetragenen Startarten im Segelflug dürfen nur ausgeübt werden, wenn innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 25 Starts u. Landungen auf Segelflugzeugen oder Segelflugzeugen mit Hilfsantrieb, davon je eingetragener Startart mindestens fünf, durchgeführt worden sind. Fehlende Starts sind mit Fluglehrer oder unter dessen Aufsicht nachzuholen und durch Unterschrift des Fluglehrers im Flugbuch zu bescheinigen (§ 41 Abs. 2 LuftPersV).

Gemäß neuester Auslegung des § 41 durch das BMVBS können Starts und Landungen auf Reisemotorseglern **grundsätzlich nicht** angerechnet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Klassenberechtigung Reisemotorsegler in die Segelfluglizenz eingetragen ist.

Um die Rechte der Klassenberechtigung Reisemotorsegler (RMS) ausüben zu können, sind innerhalb der letzten 24 Monate nachzuweisen (§ 41 Abs. 3 LuftPersV):

- 12 Flugstunden auf Reisemotorseglern, einmotorigen kolbengetriebenen Landflugzeugen oder aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen, darin enthalten:
- 6 Stunden als verantwortlicher Luftfahrzeugführer (Pilot in Command)
- 12 Starts und 12 Landungen und ein
- Übungsflug von mindestens 1 Stunde mit Fluglehrer **auf Reisemotorsegler**

Ersatzweise kann auch eine Befähigungsüberprüfung auf **Reisemotorsegler** (§ 41 Abs. 3 Satz 3 LuftPersV) durchgeführt werden. Inhaber einer Lizenz für Privatflugzeugführer können die Befähigungsüberprüfung - aber nicht den Übungsflug! - auch auf einem einmotorigen Landflugzeug mit Kolbentriebwerk durchführen. Den Prüfer hierzu können Sie sich selbst suchen.

Fehlen Stunden, dann ist grundsätzlich eine Befähigungsüberprüfung durchzuführen. Es ist **nicht** zulässig, die fehlenden Stunden mit dem Fluglehrer, bzw. als Alleinflug im Flugauftrag eines Fluglehrers nachzuholen. Ein solcher Flugauftrag ist **nicht** von § 117 LuftPersV gedeckt. Ein Flugauftrag zur Vorbereitung auf die Überprüfung ist dagegen selbstverständlich zulässig. Den Prüfer für die Prüfung können Sie selbst suchen.

Die Nachweise über die durchgeführten Flugstunden und Starts und den Übungsflug erfolgen ausschließlich im Flugbuch und **nicht auf der Rückseite der Lizenz**. Es ist im Regelfall nicht erforderlich, die Behörde einzubinden. Dies gilt auch für eine durchgeführte Befähigungsüberprüfung. Diese wird auch nur im Flugbuch vermerkt.

Lizenz für Freiballonführer (§ 46 ff. LuftPersV)

Die Lizenz wird unbefristet erteilt und muss daher nicht verlängert werden.

Die Rechte aus der Lizenz als Freiballonführer (**nicht gewerblich**) dürfen nur ausgeübt werden, wenn innerhalb der letzten zwölf Monate eine Fahrt mit einer Fahrzeit von mindestens 1 Stunde auf einem Freiballon der eingetragenen Art und Größenklasse absolviert wurde. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, **muss** die Fahrt **mit Fluglehrer** durchgeführt werden. Außerdem muss der Lizenzinhaber im Besitz eines gültigen Tauglichkeitszeugnisses der Klasse 2 (§ 24a - 24e LuftVZO) sein.

Im gewerbsmäßigen Luftverkehr wird die Lizenz mit einer Gültigkeitsdauer von sechzig Monaten ausgestellt (§ 49 Absatz 2 LuftPersV). Hier ist neben den o.g. Voraussetzungen zusätzlich eine Fahrt mit Prüfer auf der größten Größenklasse, auf der der Lizenzinhaber im Unternehmen fährt, nachzuweisen. Im gewerbsmäßigen Luftverkehr muss der Lizenzinhaber außerdem im Besitz eines gültigen Tauglichkeitszeugnisses der Klasse 1 sein. Für die Verlängerung einer gewerblichen Lizenz ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.

Medizinische Tauglichkeit (§ 24a - 24e LuftVZO)

Die Gültigkeit von medizinischen Tauglichkeitszeugnissen Klasse 2 beträgt i.d. Regel:

- bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres 60 Monate, danach
- bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres 24 Monate, und danach 12 Monate.

Die 45-Tageregelung bleibt bestehen: Maximal 45 Tage vor Ablauf des Zeugnisses ist eine erneute Untersuchung bei gleichem Gültigkeitszeitraum möglich. In allen anderen Fällen beginnt die Gültigkeit mit dem Tag der erneuten Untersuchung.

Der Flugmedizinische Sachverständige (Fliegerarzt) stellt grundsätzlich ein Original des Tauglichkeitszeugnisses und eine beglaubigte Kopie aus. Das Original ist für den Lizenzinhaber bestimmt, die Kopie für die Behörde. Im Regelfall schickt der Arzt die Kopie zu uns, so dass vom Lizenzinhaber nichts zu veranlassen ist. Händigt der Arzt die Kopie dem Lizenzinhaber aus, ist sie an die Luftfahrtbehörde zu senden. Dies gilt auch bei unbefristeten Lizenzen. Aufgrund der seit 01. Juli 07 geltenden Rechtslage ist im Regelfall eine Einschaltung der Luftfahrtbehörde bei Tauglichkeitsproblemen nicht mehr erforderlich. Wenden Sie sich bei allen Fragen zur medizinischen Tauglichkeit an Ihren Fliegerarzt.

Wechsel des Ausstellerstaates/Lizenztransfer

Um die Zuständigkeit für eine im Ausland erworbene JAR-FCL Lizenz für Privatpiloten (ohne IR) auf Deutschland zu übertragen, bedarf es eines schriftlichen Antrages. Den Vordruck – aus dem sich auch die vorzulegenden Unterlagen ergeben, können Sie per E-Mail bei uns anfordern. oliver.krapp@rpda.hessen.de

Hinweise zu den ICAO-Sprachanforderungen

Zur Einführung der ICAO-Sprachanforderungen hatte ich allen bei mir geführten betroffenen Piloten eine Übergangsbescheinigung **ohne** Sprachprüfung auf Grundlage BZF1/AZF gültig bis 31.12.10 (betreffend die englischen Sprachkenntnisse) ausgestellt. Viele Piloten haben den Nachweis mit einer Sprachprüfung verlängern lassen. Ist der Nachweis bei Ihnen noch nicht verlängert worden, dann:

- **sind Sie weiter im Besitz BZF1/AZF, besitzen aber keine gültige Sprachprüfung mehr.** Vor einem innerdeutschen Flug, bei dem Sprechfunkverkehr in englischer Sprache ausgeübt wird, oder einem Auslandflug als Pilot ist daher eine Sprachprüfung mindestens nach Stufe 4 erfolgreich abzulegen. **Außerdem muss der verlängerte Sprachnachweis in der Lizenz eingetragen sein.**

Infos zur Sprachprüfung und Listen anerkannter Sprachprüfer finden Sie beim [LBA](#). Das RP Darmstadt nimmt keine Sprachprüfungen ab. Bis einschl. **31.12.2011** ist es möglich, die abgelaufene Übergangsbescheinigung mit einer Verlängerungsprüfung zu **verlängern**. **Ab 01.01.2012** ist eine **Erneuerung mit einer Erstprüfung** erforderlich.

Wie wird die Verlängerung in die Lizenz eingetragen?

Sprachstufe 4: Ist auf der Vorderseite der Lizenz Stufe 4 bereits eingetragen, wird der Sprachprüfer auf der **Rückseite der Lizenz die Sprachbefähigung verlängern**. Der Eintrag ist für 4 Jahre - gerechnet ab dem Datum der Prüfung - vorzunehmen. Bei JAR-FCL Lizenzen ist die Sprachbefähigung auf der Vorderseite im Feld XIII eingetragen und wird auf der Rückseite im Feld XIII verlängert. Bei ICAO-Lizenzen ist die Sprachbefähigung auf der Vorderseite im Feld XII eingetragen. Insofern erfolgt der Eintrag auf der Rückseite im Feld XII. Es gibt keine Trennung zwischen Sprachbefähigung und Klassenberechtigung. Erfolgt die Verlängerung auf der Lizenz-Rückseite, empfiehlt es sich, die Bescheinigung und eine Kopie der Lizenz (Vorder- u. Rückseite) an die Behörde zu schicken. Dies kann auch per Fax oder E-Mail geschehen.

Ist auf der Vorderseite kein Sprachnachweis eingetragen, nehme ich den Eintrag auf formlosen Antrag vor. Bitte übersenden Sie mir die Bescheinigung zur Vorlage bei der nach § 22 LuftVZO zuständigen Stelle u. eine Kopie von Vorder- u. Rückseite der Lizenz.

Sprachstufen 5 und 6: Den Eintrag dieser Stufen nimmt immer die Behörde vor. Bitte übersenden Sie mir einen formlosen Antrag mit Nachweis der Sprachprüfung (s. oben) und eine Kopie von Vorder- und Rückseite der Lizenz.

Inhaber einer Segelflugglizenz...

mit oder ohne KB Reisemotorsegler müssen die Sprachanforderungen nicht erfüllen. Von daher erfolgt bei einer **freiwilligen** Sprachprüfung **kein Eintrag in die Lizenz** und es wird **keine Bescheinigung durch die Behörde ausgestellt**. Der **Deutsche AeroClub** stellt **auf Antrag eine Bescheinigung** aus.

Flugschüler im Besitz BZF 1/AZF...

müssen eine Erstprüfung absolvieren, bevor sie Englisch funken dürfen.